



**Stellungnahme des Bundesverbands WindEnergie (BWE)
Sachverständige Ulla Meixner (BGZ Beteiligungsgesellschaft
Zukunftsenergien AG, Husum)
Vorsitzende des Finanziererbeirats im BWE**

Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum
Jahressteuergesetz 2009 am 08.10.2008

02. Oktober 2008

**Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Zerlegung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagen**

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 04. April 2007 (Az: I R 23/06) hat zu einer grundsätzlichen Änderung bei der Zerlegung der Gewerbesteuer zwischen Gemeinden, auf deren Flächen Windenergieanlagen betrieben werden, und Gemeinden, in denen die Betreibergesellschaften ihren Geschäftssitz haben, geführt. Zuvor wurde der Gewerbesteuermessbetrag jeweils zur Hälfte nach den gezahlten Arbeitslöhnen und nach dem Anlagevermögen nach Steuerbilanzwerten zerlegt. Gemäß dieser Regelung erhielt die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz befindet, etwa die Hälfte der Gewerbesteuer, die andere Hälfte erhielt diejenige Gemeinde, auf deren Fläche sich die Windenergieanlagen befinden.

Seit dem o. g. BFH Urteil und den damit einhergehenden Verfügungen der Finanzverwaltung erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung grundsätzlich nur noch nach den gezahlten Arbeitslöhnen. Da die allermeisten Windpark-Betreibergesellschaften ihren Sitz nicht am Standort eines einzelnen Windparks haben und infolgedessen dort auch keine Arbeitslöhne entrichtet werden, haben nun die Sitzgemeinden Anspruch auf 100 % der Gewerbesteuer. In der Folge werden die Standortgemeinden nun vom Gewerbesteueraufkommen völlig ausgeschlossen.

Eine nicht nach Arbeitslöhnen durchzuführende Zerlegung ist nur dann möglich, wenn ein offenbar unbilliges Ergebnis (eindeutige Unbilligkeit von erheblichem Gewicht) vorliegt. Das Vorliegen eines offenbar unbilligen Ergebnisses verneint das o. g. Urteil jedoch im Fall eines Windkraftanlagenbetreibers, der am Standort der Windkraftanlage keine Arbeitslöhne entrichtet. Dieses Urteil bestärkt die Sitzgemeinden in ihrem Anspruch auf 100 % Anteil an der Gewerbesteuer und führt in der Praxis dazu, dass auch die in § 33 Abs. 2 vorgesehene freiwillige Einigung im überwiegenden Teil der Fälle nicht mehr oder nur noch zum Nachteil der Standortgemeinde genutzt wird.

Es ist auch davon auszugehen, dass bestehende Verträge zwischen zwei Gemeinden, die aktuell noch eine Aufteilung vorsehen, in Zukunft nicht mehr verlängert werden.

■ **HAUPTSTADTBÜRO**

Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30/28482-106
Fax: +49 (0) 30/28482-107
bwe-berlin@wind-energie.de

■ **BUNDESGESCHÄFTSSTELLE**

Herrenteichsstr. 1
49074 Osnabrück

Tel.: +49 (0) 541/35060-0
Fax: +49 (0) 541/35060-30
info@wind-energie.de

■ **BANKVERBINDUNG**

Sparkasse Osnabrück
BLZ: 265 501 05
Kto.: 251 868
StNr. 66/270/08061
IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68
BIC NOLADE22XXX

■ **SITZ: OSNABRÜCK**

Eingetragen ins Vereinsregister
des AG Eckernförde, VR Nr. 436

Nach dem Urteil vom April 2007 ist das Interesse der Standortgemeinden an einer Neuansiedlung von Windparks bzw. an der Unterstützung des Repowering (= der Ersatz von Altanlagen durch moderne, größere und effizientere Anlagen) von bestehenden Windparks merklich gesunken. Diese Entwicklung verläuft konträr zur Klimaschutzpolitik der Bundesregierung - in ihrem Klimaschutzpaket 2008 hat sie die gesetzlichen Grundlagen für den weiteren Ausbau von Energie aus Erneuerbaren Quellen geschaffen. Bis 2020 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien auf über 30 % bei der Stromerzeugung steigen. Nach Berechnungen des BWE kann die Windenergie hierzu mindestens 20 Prozentpunkte beitragen. **Der weitere Ausbau der Windenergie und insbesondere der zügige Beginn des Repowering ist aus unserer Sicht unter den gegebenen Bedingungen stark gefährdet.** Dies ist kontraproduktiv, umso mehr da mit Inkrafttreten des neuen EEG ab 1. Januar 2009 eine gute Basis besteht, um die Marktentwicklung in Deutschland wieder deutlich anzuregen.

Der BWE befürwortet deshalb eine entsprechende Änderung des Gewerbesteuergesetzes, die eine Zerlegung deutlich zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht: 90 % des Gewerbesteueraufkommens für die Standortgemeinde, 10 % für die Sitzgemeinde.



Eine Aufteilung 90 % zu 10 % bedeutet einen deutlichen Anreiz für die Standortgemeinden, sich weiterhin für Windenergieprojekte vor Ort einzusetzen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Sitzgemeinden auch unter einer solchen Regelung u. E. hinreichend bedacht werden, da ihnen Gewerbesteuer aus allen von der jeweiligen Betreibergesellschaft verwalteten Windparks zuflüsse (siehe hierzu auch beigefügte Grafiken). Darüber hinaus sind viele Unternehmen inzwischen auch im Exportgeschäft tätig, woraus sich zusätzliche Erträge für die Sitzgemeinde ergeben.

Aus den genannten Gründen halten wir den im Bundesrat auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein angenommenen Änderungsvorschlag mit einer 50/50 Regelung (Drucksache 545/08, Beschluss vom 19.09.2008) für nicht ausreichend.

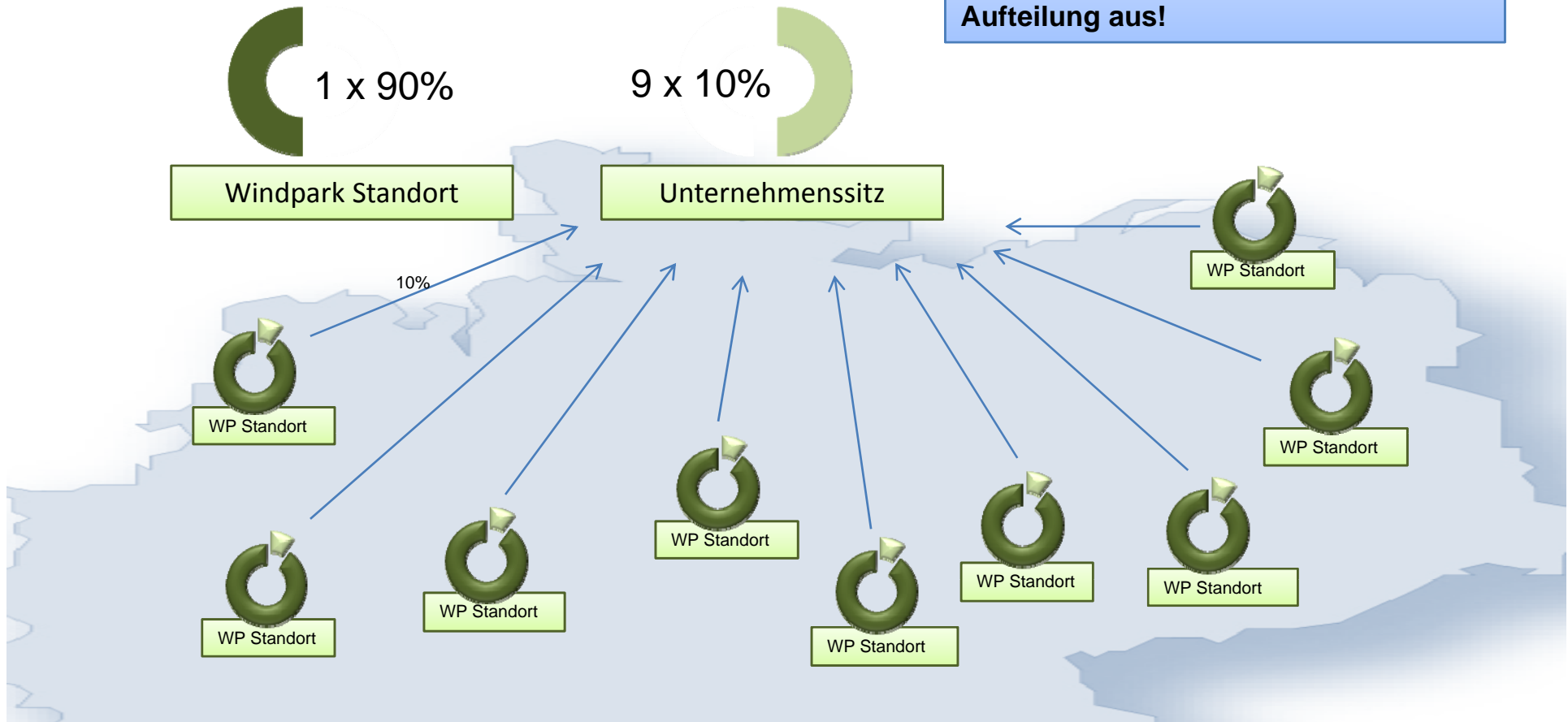
Darüber hinaus regen wir an, den Zerlegungsmaßstab nicht am Sachanlagevermögen in allen Betriebsstätten zu orientieren, sondern an den Umsatzerlösen durch die Energiezeugung vor Ort (siehe hierzu auch unsere Begründung zum beigefügten Textvorschlag).

Überdies befürworten wir eine Ausdehnung der Regelungen über die Windenergie hinaus auf alle erneuerbaren Energien, da für alle die politische Vorgabe der Förderung im Sinne des Klimaschutzes gilt und dies auch in der Gesetzessystematik folgerichtig ist (siehe Textvorschlag).

Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens: 90:10

-  **Steueraufkommen am Unternehmenssitz**
-  **Steueraufkommen am Windpark Standort**

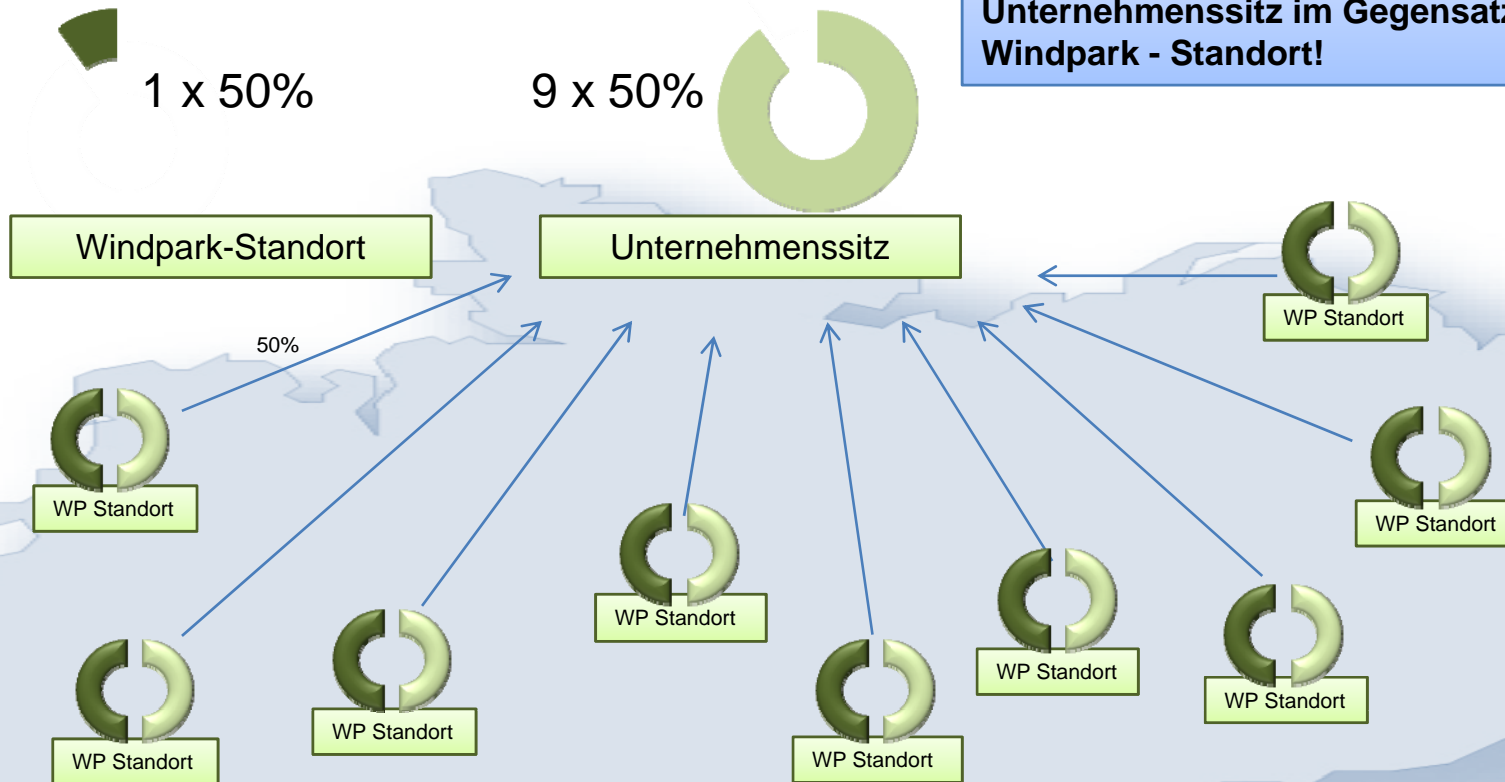
Im Beispiel verwaltet ein Unternehmen 9 Windparks. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer gleichen sich zwischen Verwaltungssitz und der einzelnen Standortgemeinde bei einer 90:10 Aufteilung aus!



Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens: 50:50

- Steueraufkommen am Unternehmenssitz
- Steueraufkommen am Windpark Standort

Im Beispiel verwaltet ein Unternehmen 9 Windparks. Bei der Aufteilung 50:50. Es kommt zu einer deutlichen finanziellen Übergewichtung am Unternehmenssitz im Gegensatz zum Windpark - Standort!



Beispielrechnungen eines Unternehmens mit 9 Windpark Standorten und einem Gewerbesteueraufkommen von 20.000€ pro Windpark Standort

Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens: 90:10

Windpark Standort	Unternehmenssitz
90	10
20.000 € (100%)	
-2.000 € (10%)	+2.000€ (10%) x 9
<hr/>	<hr/>
18.000€ (90%)	18.000€ (9x10%)

Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens: 50:50

Windpark Standort	Unternehmenssitz
50	50
20.000 € (100%)	
-10.000 € (50%)	+10.000€ (50%) x 9
<hr/>	<hr/>
10.000€ (90%)	90.000€ (9x10%)



Textvorschlag des Bundesverbands WindEnergie (BWE) für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Neu:

§ 29 Absatz 1

1. [...]

2. bei Betrieben, die

a) mindestens 90 % ihrer handelsrechtlichen Umsatzerlöse aus erzeugter und vergüteter Energie aus erneuerbaren Energiequellen gewinnen, zu 10 % das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu 90 % das Verhältnis, in dem die Summe der im jeweiligen Erhebungszeitraum aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten und vergüteten Energie (§ 28) zur aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten und vergüteten Energie in den einzelnen Betriebsstätten steht.

b) mindestens 25 % und weniger als 90 % ihrer handelsrechtlichen Umsatzerlöse aus erzeugter und vergüteter Energie aus erneuerbaren Energiequellen gewinnen, auf Antrag das in Buchstabe a) genannte Verhältnis. Der Antrag ist beschränkt auf den GewSt-Messbetrag, der der erzeugten und vergüteten Energie aus erneuerbaren Energiequellen zuzurechnen ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Summe der im jeweiligen Erhebungszeitraum aus erneuerbaren Quellen erzielten Einnahmen aller Betriebsstätten 60.000 EUR nicht unterschreitet.

Begründung: Eine Neuregelung sollte aus unserer Sicht nicht nur für die Windenergie, sondern allgemein für Energieerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien zur Anwendung kommen. Die politische Vorgabe der Förderung im Sinne des Klimaschutzes gilt für alle erneuerbaren Energien, weshalb sich dieses auch folgerichtig in der Gesetzessystematik niederschlagen sollte. Der Vorschlag des BWE orientiert sich an den Umsatzerlösen durch die Energieerzeugung vor Ort. Dies ist aus unserer Sicht deutlich besser geeignet als eine Aufteilung auf der Basis des Sachanlagevermögens, da diese Regelung bei größeren Gesellschaften zu einem deutlichen Ungleichgewicht bei der Zerlegung führen wird.

Der Textvorschlag nimmt eine Unterteilung vor in a) Unternehmen, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien liegt, und b) deren Umsatz nur zum Teil aus der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien stammt. Diese Unterscheidung dient einer sachgerechten Verteilung der Gewerbesteuer. Zur Vermeidung unbestimmter und streitanfälliger

02. Oktober 2008

Ihr Ansprechpartner:

Claudia Grotz
Referentin für Politik

HAUPTSTADTBÜRO

Tel.: +49 (0)30/28482-109
Fax.: +49 (0)30/28482-107
c.grotz@wind-energie.de

■ HAUPTSTADTBÜRO

Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30/28482-106
Fax: +49 (0) 30/28482-107
bwe-berlin@wind-energie.de

■ BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Herrrenteichsstr. 1
49074 Osnabrück

Tel.: +49 (0) 541/35060-0
Fax: +49 (0) 541/35060-30
info@wind-energie.de

■ BANKVERBINDUNG

Sparkasse Osnabrück
BLZ: 265 501 05
Kto.: 251 868
StNr. 66/270/08061
IBAN DE56 2655 0105 0000 2518 68
BIC NOLADE2XXX

■ SITZ: OSNABRÜCK

Eingetragen ins Vereinsregister
des AG Eckernförde, VR Nr. 436

Rechtsbegriffe wie „hauptsächliche Geschäftstätigkeit in Erneuerbaren Energien“ sind für eine Differenzierung klare prozentuale Grenzen vorgesehen.

Es wird eine Bagatellgrenze von weniger als 25 % der handelsrechtlichen Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energiequellen und weniger als EUR 60.000 Einnahmen aus erneuerbaren Energien etabliert. Unternehmen mit derartigen Umsätzen werden nicht von Ziffer 2 a) und b) erfasst, so dass es hier bei der Grundregel der Zerlegung im Verhältnis der Arbeitslöhne gemäß Ziff. 1 verbleibt.

Eine Aufteilung auf Basis des Sachanlagevermögens, wie sie im Änderungsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, wird als problematisch erachtet, da sie insbesondere wiederholte Fragen über den Ansatz und die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter aufwerfen wird, und fortlaufende Quotenverschiebungen aufgrund planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen bewirken wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Berechnung der Zerlegungsquote, wenn die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien planmäßig auf Null abgeschrieben sind. Alle diese Problemfelder und offenen Fragen werden auch zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen, so dass eine Aufteilung auf Grundlage des Sachanlagevermögens nicht als sachgerecht erachtet wird.

Im Gegenzug hierzu sind die Verteilungsgrößen „handelsrechtliche Umsätze“ einerseits sowie „erzeugte und vergütete Energie aus erneuerbaren Energiequellen“ andererseits leicht anhand der Buchhaltung und der Bilanzen der betroffenen Unternehmen nachvollziehbar und gewähren eine weitestgehend konstante Zerlegung. Diese Anknüpfung an leicht ermittelbare Tatbestandsgrößen minimiert den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die Finanzverwaltung.

Hinsichtlich der Unternehmen, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit nach Ziff. 2 a) im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien liegt (Anteil von 90 % am gesamten handelsrechtlichen Umsatz), erfolgt die gewerbesteuerliche Zerlegung zu 10 % gemäß Ziffer 1 nach den Arbeitslöhnen und zu 90 % im Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten jeweils erzeugten und vergüteten Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

Unternehmen, die zu einem maßgeblichen, aber nicht hauptsächlichen Anteil von 25 % bis 89 % ihre handelsrechtlichen Umsätze aus der Erzeugung erneuerbarer Energien generieren, können diesen Anteil gemäß Buchstabe b) auf Antrag ebenfalls der Aufteilung des Buchstaben a) unterwerfen. Der verbleibende, nicht aus erneuerbaren Energien stammende Betrag, wird wie üblich im Verhältnis der Arbeitslöhne nach Ziff. 1 aufgeteilt.

Beispiel: Ein Unternehmen generiert zu 40 % Umsätze aus der Erzeugung und dem Verkauf elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Auf Antrag kann das Unternehmen diese 40 % der Aufteilungsquote des Buchstaben a) von 10 % Arbeitslöhne und

90 % vergüteter Energie wählen. Die verbleibenden 60 % an konventionellen Umsätzen werden gemäß Ziff. 1 ebenfalls im Verhältnis der Arbeitslöhne aufgeteilt.

Die vorgeschlagene Neuerung der gewerbsteuerlichen Zerlegung gewährt eine hohe Sachnähe durch Aufteilung der gewerbsteuerlichen Zerlegung in Abhängigkeit vom Anteil der Umsätze aus erneuerbaren Energien im Verhältnis zum jeweiligen handelsrechtlichen Gesamtumsatz. Eine Anknüpfung an einfache Tatbestände, die anhand der Buchhaltung und der Bilanzen der betroffenen Unternehmen ermittelt werden können, erleichtert die Handhabung durch die Unternehmen und die Finanzverwaltung.